



Leitfaden meldepflichtige Ereignisse und besondere Vorkommnisse (Art. 18 PAVO) vom November 2025

Gemäss Art. 18 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338) vom 19. Oktober 1977 (PAVO) sind folgende Ereignisse unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden:

1. Änderungen der Einrichtung, Organisation oder Trägerschaft (Art. 18, Abs. 1 PAVO)¹
2. Besondere Vorkommnisse (Art. 18, Abs. 2 PAVO)²

Die Meldung ermöglicht es dem Erziehungsdepartement zu beurteilen, ob die Betreuungseinrichtungen ändernden Verhältnissen angemessen begegnen und falls nötig Unterstützung zu bieten. Im Folgenden werden die meldepflichtigen Ereignisse definiert und das Vorgehen bei der Meldung beschrieben.

1. Änderungen der Trägerschaft, der Einrichtung oder der Organisation (Art. 18, Abs. 1 PAVO)

Folgende Änderungen müssen unmittelbar nach Bekanntwerdung dem Erziehungsdepartement, Fachstelle Jugendhilfe, gemeldet werden:

- Geplante Änderungen des bewilligten Konzeptes
- Geplante, räumliche Erweiterungen und Standortwechsel
- Geplanter Personalwechsel auf der Ebene der operativen Leitung und der Trägerschaft
- Freistellungen und fristlose Entlassungen von Personal in Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern/Jugendlichen (inkl. Begründung)
- Strafanzeigen, die von der Einrichtung gegen Mitarbeitende gestellt werden, die in Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung stehen
- Grössere personelle Ausfälle und längerfristig unbesetzte Stellen, wodurch zu wenig ausgebildetes Personal verfügbar ist
- Wirtschaftliche Schwierigkeiten, die den gleichbleibenden Betrieb der Einrichtung gefährden
- Bedeutende Mängel bei Hygiene- und Sicherheitsstandards

Diese Auflistung dient der Orientierung und ist nicht abschliessend. Die Einrichtungen sind darüber hinaus verpflichtet sämtliche, bedeutenden Änderungen der Trägerschaft, Einrichtung und Organisation umgehend zu melden. Bei Unklarheiten kann bei dem Erziehungsdepartement nachgefragt werden.

Art. 18 PAVO Änderung der Verhältnisse

¹ Die Leitung und gegebenenfalls die Trägerschaft des Heims haben der Behörde beabsichtigte wesentliche Änderungen der Organisation, der Einrichtungen oder der Tätigkeit des Heims, insbesondere die Anstellung neuer Mitarbeitender sowie die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs, rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.⁴³

² Ausserdem sind alle besonderen Vorkommnisse zu melden, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Minderjährigen betreffen, insbesondere schwere Krankheiten, Unfälle und Todesfälle.

2. Besondere Vorkommnisse (Art. 18, Abs. 2 PAVO)

Generell gelten Ereignisse, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Minderjährigen betreffen können, als meldepflichtige, besondere Vorkommnisse (vgl. Art. 18, Abs. 2 PAVO). Konkret bestehen besondere Vorkommnisse aus Ereignissen folgender Kategorien:

- **Grenzverletzungen und Gewalt:** Grenzüberschreitendes Verhalten kann auf den Ebenen Mitarbeitende gegenüber den Kindern und Jugendlichen, Kinder und Jugendliche gegenüber Mitarbeitenden, Kinder und Jugendliche untereinander und gegenüber sich selbst (Selbstgefährdung) stattfinden. Dazu zählen unter anderem:
 - Physische Grenzverletzungen (z.B. Körperverletzungen)
 - Sexualisierte Grenzverletzungen (Missachtung der Intimsphäre, unerwünschter Körperkontakt, sexuelle Belästigung / Nötigung)
 - Unzulässige zwangs- und/oder disziplinarische Massnahmen
 - Stark selbstgefährdendes Verhalten (z.B. akut gefährdender Suchtmittelkonsum, Suizidversuche)
 - Psychische Übergriffe (Drohungen, Beschimpfungen, Mobbing) und Misshandlungen (z.B. Demütigungen, Isolation)
 - Vernachlässigung, mangelnde und ungenügende Fürsorge
 - Herabwürdigende Erziehungsmethoden
 - Zugehörigkeit von Mitarbeitenden zu einer extremistischen Vereinigung (bzw. bei erhärtetem Verdacht)
 - Materielle Gewalt (grössere Sachbeschädigungen, Diebstahl)
 - Institutionelle Gewalt (Verweigerung der Rechte, willkürliche Regeln)
 - Weitere Ereignisse, die über den gewöhnlichen Alltag innerhalb der Einrichtung hinausgehen
- **Schwere Krankheiten, schwere Unfälle und Todesfälle von den Kindern und Jugendlichen, die in der Einrichtung betreut werden**
- **Betriebsrelevanter Sachschaden**, wie z.B.
 - Brand,
 - Hochwasser,
 - starker Schimmelbefall
 - Sturmschäden am Gebäude
 - Explosionen
- **Weitere Ereignisse:**
 - Beschwerden, Mängelfeststellung und Auflagen seitens Behörden
 - Schwerwiegende oder wiederholte Beschwerden von Sorgeberechtigten und anderen Personen
 - Ereignisse, die dazu führen, dass die Vertraulichkeit der internen Daten nicht gewährleistet werden kann
 - Epidemieartig auftretende Krankheiten oder wiederholte Salmonelleninfektionen
 - Kritische Medienberichte

Die gesamte Auflistung dient der Orientierung und ist nicht abschliessend. Die Einrichtungen sind darüber hinaus verpflichtet alle besonderen Vorkommnisse zu melden, welche die Gesundheit oder die Sicherheit der Minderjährigen betreffen können. Bei Unklarheiten kann bei dem Erziehungsdepartement oder bei dem jeweiligen Fachdepartement (Kantonsarzt, Lebensmittelinspektorat etc.) nachgefragt werden.

3. Vorgehen bei der Meldung besonderer Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich nach Bekanntwerden dem Erziehungsdepartement, Fachstelle Jugendhilfe, wie folgt zu melden:

Erstmeldung unmittelbar nach dem besonderen Vorkommnis (telefonisch oder schriftlich)

Erste Beschreibung des besonderen Vorkommnisses inkl. Ort und Zeitpunkt:

- Wer ruft an?
- Was ist geschehen?
- Wann ist es geschehen?
- Wo hat das Ereignis stattgefunden?
- Wie viele Betroffene gibt es?
- Welche Sofortmassnahmen wurden getroffen?

Zeitnahe schriftliche Stellungnahme

Im weiteren Verlauf muss eine zeitnahe, schriftliche Stellungnahme erfolgen:

- Ausführliche Beschreibung des besonderen Vorkommnisses inkl. Vorgeschichte sowie relevante Hintergründe der involvierten Personen oder der Situation
- Personal mit Namen und beruflicher Qualifikation (anwesend, am Vorfall beteiligt)
- Weitere Personen, die am Vorfall beteiligt oder beobachtend anwesend waren
- Alle informierten Stellen, Angehörige und Institutionen
- Betroffene und geplante Massnahmen
- Allenfalls notwendige ärztliche Untersuchungen und Behandlungen
- Bearbeitung des Ereignisses mit den Kindern und Jugendlichen (pädagogisch, therapeutisch)

Abschlussbericht (Ergebnisse und Erkenntnisse des Aufarbeitungsprozesses)

Spätestens sechs Monate nach dem meldepflichtigen Ereignis muss eine reflektierte Zusammenfassung und Auswertung des meldepflichtigen Ereignisses in einem Abschlussbericht eingereicht werden. Dieser gibt Auskunft über die gewonnenen Erkenntnisse und die weitere Arbeit in der Einrichtung. Das Erziehungsdepartement beurteilt den Abschlussbericht und informiert die entsprechende Einrichtung darüber, ob weitere Massnahmen nötig sind oder der Fall als abgeschlossen gilt. Bei Bedarf kann der Abschlussbericht auch in einem gemeinsamen Gespräch thematisiert werden. Zusätzlich werden besondere Vorkommnisse jeweils im entsprechenden Jahresgespräch behandelt. Der Abschlussbericht muss folgende Punkte behandeln:

- Aktuelle Einschätzung der Situation und des Aufarbeitungsprozesses
- Weiteres Vorgehen (z.B. strafrechtliche Prüfung)
- Weitergehende Überlegungen zur Prävention (ggf. Anpassungen in den Konzepten)
- Weitere wichtige Informationen

4. Missachtung der Meldevorschriften

Wer die Pflichten, die sich aus der PAVO oder aus einer gestützt darauf erlassenen Verfügung ergeben, vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird von der Behörde mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegt (Art. 26 Abs. 1 PAVO).

Wird eine Ordnungsbusse ausgesprochen, so kann die Behörde für die vorsätzliche Wiederholung Bestrafung mit Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung nach Art. 292 des Strafgesetzbuches androhen (Art. 26 Abs. 2 PAVO).